

## B. STRAFRECHTSPFLEGE

### ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

#### I. Polizeigesetze des Bundes. — Lois de police de la Confédération.

##### Patenttaxen der Handelsreisenden. — Taxes de patentes des voyageurs de commerce.

#### 100. Urteil des Kassationshofes vom 15. Juli 1907 in Sachen Hamberger, Kass.-Kl., gegen Polizeikammer des Kantons Bern, Kass.-Bekl.

Art. 1 Patenttaxen-Gesetz: Begriff der « Geschäftsleute ». Ist der Verkauf von Schreibmaschinen an öffentliche Verwaltungen als Verkauf an « Geschäftsleute » anzusehen, die den Artikel « in ihrem Gewerbe verwenden »?

Der Kassationshof hat  
da sich ergeben:

A. Am 21. November 1906 hat der Kassationskläger, ohne die in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vorgesehene Taxe bezahlt zu haben, bei der Verwaltung der Langenthal-Huttwil-Bahn sowie bei der Gemeindefreiberei Huttwil Verhandlungen über den Verkauf von Schreibmaschinen angeknüpft.

B. Wegen dieses Tatbestandes wurde Hamberger am 29. Januar 1907 vom Polizeirichter von Trachselwald zu einer Buße von 100 Fr. verurteilt, da weder die Langenthal-Huttwil-Bahn,

noch die Gemeindefreiberei Huttwil zu den „Geschäftsleuten“ im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes gerechnet werden könne.

C. Auf ergangene Appellation hin bestätigte die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern dieses Urteil im Dispositiv, mit der Motivierung, daß zwar die Langenthal-Huttwil-Bahn, nicht aber die Gemeindefreiberei Huttwil, unter den Begriff der „Geschäftsleute“ im Sinne des Gesetzes subsumiert werden könne.

D. Gegen dieses Urteil hat Hamberger rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung des Urteils und Rückweisung der Sache an die Polizeikammer zu neuer Entscheidung.

E. Die Polizeikammer hat Abweisung der Kassationsbeschwerde beantragt; —

in Erwägung:

1. Der Kassationskläger vertritt prinzipiell die Auffassung, es seien bei der Anwendung des Patenttaxengesetzes die öffentlichen Verwaltungen zu den „Geschäftsleuten“ im Sinne von Art. 1 des Gesetzes zu zählen, und es sei die Verwendung von Schreibmaschinen im Geschäftsbetrieb der öffentlichen Verwaltungen als Verwendung „im Gewerbe“ anzusehen. Er gibt zu, daß diese Behauptung auf den ersten Blick befremden möge, hält aber dafür, daß dieselbe mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes im Einklang stehe.

Indessen ergibt sich gerade aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die Haltlosigkeit des vom Rekurrenten eingenommenen Standpunktes.

Es ist unverkennbar, daß der Wortlaut von Art. 1 des Bundesgesetzes Anklänge an gewisse kantonale Hausiergesetze aufweist. So lautete z. B. § 3 Ziff. 2 des Berner Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausieren), vom 24. März 1878, folgendermaßen:

„Unter den Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen fällt  
„ . . . . . 2. Das Auffuchen von Bestellungen bei andern als  
„ solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel  
„ treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden.“

Der Detailreisende war also dem Hausierer gleichgestellt. Dementsprechend sprach sich denn auch die Botschaft zum Entwurfe des Bundesgesetzes (BBl 1891 III S. 6) dahin aus, es könne zur Zeit die Befreiung von jeder Taxe nur für die sogenannten Groß-Reisenden beantragt werden; für die Reisenden dagegen, die nicht bloß Gewerbsleute besuchen (sogenannte Detailreisende), müsse man sich darauf beschränken, eine in der ganzen Schweiz gültige, einheitliche Patenttaxe einzuführen.

Es wollte also der bestehende Zustand nicht geändert, sondern nur eine einheitliche Besteuerung der Detailreisenden statt der verschiedenen kantonalen Taxen eingeführt werden. (Vergl. auch US 26 I S. 343, 27 I S. 530 ff.)

2. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte es sich sogar fragen können, ob der Verkehr des Kassationsklägers mit der Verwaltung der Langenthal-Huttwil-Bahn nicht ebenfalls als taxpflichtig zu betrachten sei; denn der Verkauf der einzelnen Schreibmaschinen ist wohl immer als ein Detailverkauf anzusehen. Diese Frage ist indessen durch das kantonale Urteil, gegen welches nur der Bezugsgeige rekurriert hat, erledigt und daher nicht mehr nachzuprüfen.

Dagegen ist hier festzustellen, daß der Verkauf einer Schreibmaschine an eine öffentliche Verwaltung jedenfalls ebensowenig unter den Begriff des Engros-Verkaufs fällt, als die öffentliche Verwaltung unter den Begriff der Geschäftsleute des Art. 1. Auch kann zweifellos die öffentlich-rechtliche Tätigkeit einer Gemeindeverwaltung (Ortspolizei, Vormundschaftswesen, Armenwesen, Schulwesen) nicht als ein „Gewerbe“ im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes betrachtet werden. Vergl. auch Rahm, Sammlung der Vorschriften über die Regelung des Verkehrs der schweizerischen Handelsreisenden S. 8, wonach die kein Gewerbe betreibenden „Anstalten u. dergl.“ ebenfalls den „Privaten“ (im Gegensatz zu den Geschäftsleuten des Art. 1) gleichzustellen sind.

3. Diese Erwägung leitet zu dem in zweiter Linie vom Kassationskläger eingenommenen Standpunkte über. Der Kassationskläger hält nämlich dafür, daß eventuell eine Gemeindeverwaltung wenigstens dann zu den „Geschäftsleuten“ zu rechnen sei, wenn die Gemeinde neben ihren öffentlich-rechtlichen Funktionen sich auch noch privatrechtlich betätigt, z. B. durch den Betrieb eines

Elektrizitätswerkes. Nun gebe es aber heutzutage nur noch wenige Gemeinden, welche kein industrielles Unternehmen besitzen. Es dürfe daher angenommen werden, es befinde sich auch „die große Gemeinde Huttwil“ in diesem Falle. Sei dem aber so, so habe keine Verpflichtung für den Kassationskläger bestanden, sich darüber zu erkundigen, ob die fragliche Schreibmaschine auch wirklich in einem industriellen Nebenbetriebe und nicht etwa zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung verwendet werde.

Demgegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß aus den Akten über den Betrieb eines industriellen Unternehmens seitens der Gemeinde Huttwil nichts ersichtlich ist. Es handelt sich somit nach dem vorliegenden Tatbestande lediglich um eine öffentliche Verwaltung. Dabei ist es gleichgültig, ob die Offerte des Kassationsklägers an die Gemeinde als solche oder an den Gemeindefreiber persönlich gerichtet war; denn nach dem gesagten erscheint die Gemeinde im vorliegenden Falle ebensowenig als zu den „Geschäftsleuten“ gehörig, wie der Gemeindefreiber persönlich; —

erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.